

Antrag des Regierungsrates vom 14. Februar 2007

4381

**Gesetz
über die Anpassung der Zivil- und Strafrechtspflege
an das Bundesgerichtsgesetz**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Februar 2007,

beschliesst:

I. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

² Der Entscheid ist endgültig, wenn ein Streitwert von Fr. 8000 nicht erreicht wird, dagegen erstinstanzlich bei höherem oder nach der Natur der Sache nicht schätzbarem Streitwert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 18. Abs. 1–3 unverändert.

Zuständigkeit

⁴ Das Mietgericht entscheidet endgültig, wenn ein Streitwert von Fr. 8000 nicht erreicht wird, dagegen erstinstanzlich bei höherem oder nach der Natur der Sache nicht schätzbarem Streitwert, insbesondere beim Entscheid über die Anfechtung der Kündigung oder die Er-streckung des Miet- oder Pachtverhältnisses.

Abs. 5 unverändert.

§ 21. ¹ Der Einzelrichter entscheidet als Zivilrichter im ordent-lichen Verfahren Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 500, nicht aber Fr. 20 000 übersteigt. Die Entscheide sind endgültig, wenn ein Streit-wert von Fr. 8000 nicht erreicht wird.

Zuständigkeit
a. Ordentliches
Verfahren

Abs. 2 unverändert.

b. Als Zivilgericht

§ 43. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Erreicht in Streitigkeiten um vermögensrechtliche Ansprüche der Streitwert Fr. 30 000, können die Parteien, bevor die Klage beim Bezirksgericht oder beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren rechtshängig wird, schriftlich vereinbaren, dass an deren Stelle das Obergericht als erste Instanz zu entscheiden hat.

b. Handelsgeschäfte

§ 62. ¹ Das Handelsgericht entscheidet alle Zivilprozesse zwischen Parteien, die als Firmen im Handelsregister eingetragen sind, sofern sich der Streit auf das von einer Partei betriebene Gewerbe oder auf Handelsverhältnisse überhaupt bezieht und der Streitwert Fr. 30 000 erreicht.

Abs. 2 unverändert.

II. Das **Gesetz über den Zivilprozess** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

Zulässigkeit

§ 259. ¹ Die Berufung ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endurteile

1. der Bezirksgerichte, der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte;
2. des Einzelrichters, wenn der Streitwert Fr. 8000 erreicht oder wenn er nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann.

Abs. 2 unverändert.

Zulässigkeit
a. Im ordentlichen Verfahren

§ 271. ¹ Im ordentlichen Verfahren ist der Rekurs zulässig, wenn der Streitwert Fr. 8000 erreicht oder wenn er nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann, gegen

Ziff. 1–4 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

b. Im summarischen Verfahren

§ 272. ¹ Im summarischen Verfahren ist der Rekurs nur gegen Erledigungsverfügungen zulässig und ausserdem nur dann, wenn der Streitwert Fr. 8000 erreicht oder unbestimmbar ist. Wird ein Entscheid über die Eröffnung des Konkurses (Art. 171 SchKG), über die Bewilligung des Rechtsvorschlages bei der Wechselbetreibung (Art. 181 SchKG) oder ein Einspracheentscheid des Einzelrichters (Art. 278 SchKG) angefochten, ist der Rekurs ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig.

Abs. 2 unverändert.

III. Das **Gesetz betreffend den Strafprozess** vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 384. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 5 Anwendung.

Abs. 4–6 unverändert.

§ 386 a. Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 5 Anwendung.

§ 430 b. ¹ Die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig, soweit gegen eine Entscheidung nicht die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht wegen Verletzung materiellen Gesetzes- oder Ordnungsrechts des Bundes gegeben ist.

Abs. 2 und 3 unverändert.

IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

A. Anpassungen an das Bundesgesetz über das Bundesgericht

I. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Als Teil der Totalrevision der Bundesrechtspflege trat auf den 1. Januar 2007 das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) vom 17. Juni 2005 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde auch die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV, SR 101) in Kraft gesetzt. Die Justizreform als Ganzes zielt einerseits auf einen verbesserten Rechtsschutz und andererseits auf eine Entlastung des Bundesgerichts. Erreicht werden sollen diese Ziele durch die zusätzliche Belastung bereits bestehender und die Schaffung neuer Justizbehörden. Neben dem Bund, der neue gerichtliche Vorinstanzen

zu schaffen hatte (Bundesverwaltungsgericht, Bundesstrafgericht), sind auch die Kantone betroffen, die verpflichtet werden, in praktisch allen Fällen obere Gerichte als Vorinstanzen des Bundesgerichts einzusetzen. Die den Kantonen zur Verfügung stehende Übergangsfrist betreffend die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der Vorinstanzen in Zivil- und Strafsachen sowie betreffend die Gewährleistung der Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV ist an die Vereinheitlichung des Straf- und Zivilprozessrechts geknüpft. Ist diese Vereinheitlichung innert sechs Jahren noch nicht abgeschlossen, setzt der Bund den Kantonen eine Frist (Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 BGG). Insofern besteht somit kein unmittelbarer Handlungsbedarf und die notwendigen Anpassungen können im Rahmen der kantonalen Umsetzung der eidgenössischen Prozessgesetze erfolgen.

Das Bundesgerichtsgesetz legt jedoch – zum Zwecke der Entlastung des Bundesgerichts – andere Streitwertgrenzen in Zivilsachen fest. Diese Bestimmungen traten am 1. Januar 2007 in Kraft. Während das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG) eine Berufung ans Bundesgericht bereits bei einem Streitwert von Fr. 8000 zulies, ist dies unter dem BGG – abgesehen von Fällen grundlegender Bedeutung und bei der Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte – erst ab Streitwerten von Fr. 15 000 in arbeits- und mietrechtlichen und Fr. 30 000 in allen übrigen Fällen möglich (Art. 74 Abs. 1 BGG). Die Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 (ZPO, LS 271) und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 (GVG, LS 211.1) verweisen in verschiedenen Bestimmungen auf den Streitwert für die Berufung ans Bundesgericht. Mit Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes ist deshalb nicht mehr klar, worauf verwiesen wird. Denkbar ist einerseits eine Auslegung im Sinne einer dynamischen Verweisung, d. h. einer Verweisung auf jeweilig gültige Rechtsmittel ans Bundesgericht mit unbeschränkter Kognition. Vorliegend wäre dies die Beschwerde in Zivilsachen. Andererseits wäre eine Auslegung im Sinne einer statischen Verweisung denkbar, was dazu führen würde, dass auf die Berufung ans Bundesgericht verwiesen würde, wie sie sich zur Zeit der Entstehung des kantonalen Gesetzes darstellte. Die unterschiedlichen Auslegungsmethoden ziehen schwer wiegende Konsequenzen nach sich: Würde von einer dynamischen Verweisung – und damit einer Verweisung auf das BGG – ausgegangen, läge der Streitwert für die kantonale Berufung neu bei Fr. 15 000 bzw. Fr. 30 000, wogegen unter der Annahme einer statischen Verweisung der Streitwert für die kantonale Berufung weiterhin bei Fr. 8000 liegen würde.

In Strafsachen stand bis zum Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts wegen Verletzung materiellen Gesetzes- und Verordnungs-

rechts des Bundes einerseits und die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte andererseits zur Verfügung. Das Bundesgerichtsgesetz sieht demgegenüber nur noch die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff. BGG) vor, mit der insbesondere die Verletzung sämtlichen Bundesrechts gerügt werden kann (Art. 95 lit. a BGG). Gemäss § 430 b Abs. 1 der Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (StPO, LS 321) ist die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde nur zulässig, soweit gegen eine Entscheidung nicht die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes gegeben ist. Bezüglich der Überprüfung von Bundesrecht war die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund dessen bisher nur gegeben, soweit es um die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ging, hingegen nicht, wenn die Verletzung materiellen Gesetzes- und Ordnungsrechts des Bundes geltend gemacht wurde. Mit dem Inkrafttreten des BGG ist die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde abgeschafft und kann mit der beim Bundesgericht einzig noch zur Verfügung stehenden Beschwerde in Strafsachen die Verletzung sämtlichen Bundesrechts gerügt werden.

Vorab um die im Bereich des Zivilrechts aus den verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten folgende Rechtsunsicherheit mit Bezug auf die Streitwertgrenzen zu vermeiden und um im Strafrechtsbereich das Verhältnis zwischen der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde und der Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht zu klären, hat der Regierungsrat am 29. November 2006 eine Verordnung über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über das Bundesgericht erlassen (VO BGG, OS 61, 480). Im Zivilrechtsbereich wurde dabei berücksichtigt, dass eine dynamische Auslegung zu einer wesentlichen Erhöhung der Anforderungen an die kantonale Berufung führen würde (neu Streitwert von Fr. 15 000 bzw. Fr. 30 000 anstatt Fr. 8000). Ein Grossteil der bezirksgerichtlichen Entscheide wäre damit nur noch mit einem ausserordentlichen Rechtsmittel anfechtbar (Nichtigkeitsbeschwerde). Überdies wäre vom entscheidenden Gericht für die Rechtsmittelbelehrung vorab zu prüfen, ob es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handle oder nicht, wobei diese Feststellung kaum bindend für die letztlich zuständige Instanz festgestellt werden kann. Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass die seit dem 1. Januar 2006 geltende Kantonsverfassung für Zivil- und Strafsachen grundsätzlich immer zwei gerichtliche Instanzen mit umfassendem Prüfungsrecht vorsieht (Art. 76 Abs. 1 und 2 KV, LS 101). In Bezug auf die Zulässigkeit der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen wurde mit der VO BGG die bisherige Rechtslage beibehalten. Ziel des Verordnungserlasses war es, Rechtssicherheit zu gewährleisten und den Rechtsschutz möglichst im bisherigen Umfang zu gewährleisten.

Der Erlass der VO BGG erfolgte gestützt auf Art. 130 Abs. 4 BGG, der festlegt, dass die Kantone bis zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung die Ausführungsbestimmungen nötigenfalls und vorläufig in die Form nicht referendumpflichtiger Erlasse kleiden können. Die auf Verordnungsstufe vorgenommenen Änderungen sind nun – jedenfalls für den Bereich des Zivil- und Strafprozessrechts, in dem die Bestimmungen über bloss formelle Anpassungen hinausgehen – auf dem Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmen.

II. Vernehmlassungsverfahren

Vor Erlass der VO BGG wurden die interessierten Kreise (Gerichte, Anwaltsverbände) sowie die Direktionen des Regierungsrates zur Vernehmlassung eingeladen. Die vorgebrachten Einwände wurden bereits bei der Ausarbeitung der Verordnung soweit tunlich berücksichtigt. Nachdem das vorliegende Gesetz denselben Themenkreis beschlägt, erübrigte sich die Durchführung eines neuerlichen Vernehmlassungsverfahrens. Zu ergänzen bleibt, dass die Bestimmungen – in Anbetracht der auf Bundesebene laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Vereinheitlichung von Zivil- und Strafrechtspflege und den daraus folgenden notwendigen Anpassungen des kantonalen Rechts – zum Vornherein auf eine beschränkte Geltungsdauer angelegt sind.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 13 Abs. 2 GVG:

§ 13 Abs. 2 GVG verknüpft die Endgültigkeit von Entscheiden des Arbeitsgerichts (ungeachtet dessen, ob der Einzelrichter oder das Kollegialgericht entscheidet) damit, dass der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht nicht erreicht wird. Für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes war deshalb nicht klar, ob für die Möglichkeit einer kantonalen Berufung weiterhin der Streitwert für die Berufung gemäss den Bestimmungen des OG (Fr. 8000, Art. 46 OG) oder derjenige der Beschwerde in Zivilsachen gemäss Bundesgerichtsgesetz (für Arbeitsstreitigkeiten Fr. 15 000, Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG) gemeint ist. Eine Auslegung im Sinne einer dynamischen Verweisung hätte zur Folge gehabt, dass bei Streitwerten unter Fr. 15 000 kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung stehen würde. Damit wäre eine empfindliche Einbusse des Rechtsschutzes verbunden, würde doch der Bereich von nicht berufungsfähigen Entscheiden

nahezu verdoppelt. Da dies nach Ansicht des Regierungsrates nicht dem mutmasslichen Willen des Gesetzgebers entsprechen würde, hat er in der VO BGG den geltenden Zustand mit der Möglichkeit der kantonalen Berufung ab einem Streitwert von Fr. 8000 aufrechterhalten. Diese Lösung ist – für die Zeit bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung (EZPO) – formellgesetzlich vorzusehen.

Zu § 18 Abs. 4 GVG:

Diese Bestimmung legt für die Mietgerichte fest, dass eine kantonale Berufung nur dann möglich ist, wenn der Streitwert für die Berufung ans Bundesgericht erreicht ist. Es besteht die gleiche Ausgangslage wie bei den Arbeitsgerichten, weshalb auf die Bemerkungen zu § 13 Abs. 2 GVG verwiesen werden kann.

Zu § 21 Abs. 1 GVG:

§ 21 Abs. 1 GVG verknüpft auch für einzelrichterliche Entscheide die Möglichkeit der kantonalen Berufung mit dem Streitwert der Berufung ans Bundesgericht. § 259 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO nimmt diesen Grundsatz auf unter dem Titel Berufung. Auch bezüglich der einzelrichterlichen Entscheide kann im Wesentlichen auf die Ausführungen unter § 13 Abs. 2 GVG verwiesen werden. Eine Übernahme des Streitwertes gemäss BGG in der Höhe von Fr. 30 000 ins kantonale Recht würde dazu führen, dass Einzelrichterentscheide nicht mehr mit Berufung anfechtbar wären. Der Bereich der endgültigen Entscheide würde dann mehr als verdoppelt. Der geltende Zustand ist aufrechtzuerhalten und eine kantonale Berufung bei Streitwerten ab Fr. 8000 weiterhin zu ermöglichen.

Zu § 43 Abs. 3 GVG:

§ 43 Abs. 3 GVG knüpft die Möglichkeit, durch schriftliche Vereinbarung einen Prozess direkt beim Obergericht anstatt beim Bezirksgericht oder dem Einzelrichter im beschleunigten Verfahren geltend zu machen, an die Erreichung des Streitwerts der Berufung ans Bundesgericht. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist – nachdem 2004 nur gerade zwölf Direktprozesse eingeleitet wurden – gering. Nachdem das Bundesgerichtsgesetz neu eine Streitwertgrenze von Fr. 100 000 für kantonale Direktprozesse einführt (Art. 75 Abs. 2 lit. c), stellt sich die Frage der Auswirkungen dieser Regelung auf den Rechtsmittelzug. Da die Bestimmung des Bundesgerichtsgesetzes die Vorinstanzen beschlägt, gilt hier eine grundsätzlich an das Inkrafttreten einer schweizerischen Zivilprozessordnung gebundene Übergangsfrist (Art. 130 Abs. 2 BGG). Dies hat zur Folge, dass während der Übergangsfrist vom Bundesgericht noch auf Direktprozesse mit einem Streitwert von mindestens Fr. 30 000 eingetreten werden wird. Nach Ablauf der

Übergangsfrist kommt die neue Streitwertgrenze von Fr. 100 000 zum Tragen. Daraus folgt jedoch auch, dass das Bundesgericht bereits ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr auf Rechtsmittel in Direktprozessen mit einem Streitwert zwischen Fr. 8000 und Fr. 30 000 eintreten wird. In der VO BGG wurde – im Bestreben, möglichst keine materiellen Änderungen vorzunehmen – die Streitwertgrenze für Direktprozesse bei Fr. 8000 belassen. Als Folge davon steht für Direktprozesse im Bereich zwischen Fr. 8000 und Fr. 30 000 vorläufig nur noch ein ausserordentliches Rechtsmittel zur Verfügung. Diese Lösung ist – in Anbetracht des in der Kantonsverfassung festgehaltenen Rechtsmittelsystems, das als Regelfall bereits auf kantonaler Ebene zwei Rechtsmittelinstanzen mit voller Kognition vorsieht – nicht gerechtfertigt. Bis zur Inkraftsetzung der eidgenössischen Zivilprozessordnung (Art. 7 EZPO), die für diese Fälle analog zum BGG eine Streitwertgrenze von Fr. 100 000 vorsieht, ist der Streitwert auf Fr. 30 000 festzulegen. So wird sichergestellt, dass auch in diesen Fällen ein Rechtsmittel mit voller Kognition zur Verfügung steht.

Zu § 62 Abs. 1 GVG:

§ 62 Abs. 1 GVG regelt die Zuständigkeit des Handelsgerichts und knüpft diese – unter anderem – an die Erreichung des Streitwertes für die Berufung ans Bundesgericht an. Der Regierungsrat hat in der VO BGG diesen Streitwert auf Fr. 30 000 festgelegt. Diese Lösung ist auch im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beizubehalten. Würde der massgebende Streitwert auf Fr. 8000 festgelegt – so stünde den Rechtsuchenden im Bereich zwischen Fr. 8000 und Fr. 30 000 künftig nur noch ein ausserordentliches Rechtsmittel, die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde, zur Verfügung. Da die Zuständigkeit des Handelsgerichts – von einer anderen Vereinbarung der Parteien im Sinne von § 64 Ziff. 2 GVG abgesehen – zwingend ist, ist der Möglichkeit, ein Urteil von einer Instanz mit vollständiger Kognition überprüfen zu lassen, Vorrang zu geben vor dem Interesse der Parteien, eine Streitsache durch ein mit Fachrichtern besetztes Gericht beurteilen zu lassen. Diese Wertung steht auch eher im Einklang mit der neuen Kantonsverfassung, die für Zivilverfahren in der Regel zwei gerichtliche Instanzen mit vollständiger Kognition vorsieht (Art. 76 KV). Angesichts dieser Anforderungen der neuen Kantonsverfassung lässt es sich wohl kaum rechtfertigen, in einer erheblichen Anzahl von Prozessen (2004 immerhin 133) jedes Rechtsmittel mit vollständiger Kognition auszuschliessen und die Rechtsuchenden allein auf die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde zu verweisen.

Zu §§ 271 Abs. 1 und 272 Abs. 1 ZPO:

Die §§ 271 Abs. 1 und 272 Abs. 1 ZPO regeln die Möglichkeit des Rekurses im ordentlichen und summarischen Verfahren und verknüpfen diese mit dem Erreichen des Streitwerts an das Bundesgericht. Das Bundesgerichtsgesetz hat in diesem Bereich dieselben Auswirkungen wie im Berufungsverfahren, weshalb entsprechende Gesetzesanpassungen vorzunehmen sind.

Zu § 430 b Abs. 1 StPO:

Die Abschaffung der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde und die durch das Bundesgerichtsgesetz erfolgte Einführung und Ausgestaltung der Beschwerde in Strafsachen hätten – ohne Anpassung von § 430 b Abs. 1 StPO – zur Folge, dass die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes neu auch dort zulässig wäre, wo sie es bisher nicht war, also bezüglich der Prüfung materiellen Gesetzes- und Ordnungsrechts des Bundes. Damit wären insoweit zwar bereits mit dem Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes dessen Vorgaben (und auch die Vorgaben der Kantonsverfassung) bezüglich der Prüfungsbefugnis der Rechtsmittelinstanzen (vgl. Art. 111 Abs. 3 BGG; Art. 76 Abs. 2 KV) erreicht, allerdings nur in einem isolierten Einzelpunkt. Die notwendigen Anpassungen an das BGG und die KV sollen indessen gesamthaft und auch mit Blick auf den Erlass einer schweizerischen Strafprozessordnung erfolgen. Dies wird eine grundlegende und umfassende Prüfung der kantonalen Gerichtsorganisation und der Ausgestaltung der kantonalen Rechtsmittel in Strafsachen erforderlich machen. Ausgehend davon erachtete es der Regierungsrat in der VO BGG weder als sachgerecht noch als zweckmässig, in einem Einzelpunkt bereits auf das Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes hin dessen Vorgaben (und diejenigen der KV) zu erfüllen. Berücksichtigt wurde im Weiteren auch, dass die Ausdehnung der Zulässigkeit der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde auf die Überprüfung materiellen Bundesrechts dem Wesen des Rechtsmittels der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde nicht entsprechen würde. Die in § 3 der VO BGG erfolgte Regelung, wonach die Zulässigkeit der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde im gleichen Umfang aufrechterhalten wird, wie auf Grund des bisherigen § 430 b Abs. 1 StPO, ist deshalb auch formellgesetzlich vorzusehen.

B. Bereinigung gesetzgeberischer Versehen

Beim Gesetz über die Anpassung an den geänderten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und an das neue Jugendstrafgesetz vom 19. Juni 2006 (OS 61, 391) wurden in § 317 StPO zwei Absätze eingefügt, wodurch Abs. 3 zu Abs. 5 wurde (OS 61, 397). Bei der Änderung von § 384 StPO wurde Abs. 2 zu Abs. 3 (OS 61, 403); die Verweisung von § 384 Abs. neu 3 StPO auf § 317 (Beurteilung von Zivilansprüchen) wurde jedoch versehentlich nicht angepasst. Sie müsste richtigerweise auf § 317 Abs. 5 lauten. Dasselbe gilt für die in § 386 a StPO enthaltene Verweisung auf § 317. Diese gesetzgeberischen Versehen sind durch Anpassung der Verweisungen in § 384 Abs. 3 und 386 a StPO zu bereinigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Diener

Der Staatschreiber:
Husi